

Ständerat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

RR/nh 312

Bern, 31. Dezember 2011

**Strafprozessordnung/Protokollierungsvorschriften/Anhörung**

Sehr geehrter Herr Präsident

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2011 und die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung der Strafprozessordnung Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Anwaltsverband ist grundsätzlich der Auffassung, dass nicht bereits ein Jahr nach Inkrafttreten der ersten Eidgenössischen Strafprozessordnung schon wieder Änderungen vorgenommen werden sollten. Nachdem erstmals eine einheitliche Schweizerische Prozessordnung vorhanden ist, gibt es für verschiedene Kantone gewöhnungsbedürftige Anpassungen. So ist beispielsweise das neue Hauptverfahren ähnlich geregelt wie das bisherige bernische, währenddem das Vorverfahren dem bisherigen zürcherischen entspricht.

Dies bedeutet, dass die Bestimmung von Art. 78 StPO über die Protokollierung in der Hauptverhandlung für die zürcherischen Gerichte neu ist, währenddem die bernischen Gerichte schon früher gute Erfahrungen mit der Protokollierungspflicht gemacht haben.

Bei der gemäss Art. 343 StPO sehr reduzierten Abnahme von Beweisen in der Hauptverhandlung ist es nicht gerechtfertigt, die befragten Personen nicht unmittelbar mit der protokollierten Aussage zu konfrontieren.

Einvernahmen von Privatklägern, Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen gehören zu den wichtigsten, oft einzigen Beweismitteln in einem Strafverfahren.

Für die Beweiswürdigung ist von grosser Bedeutung, dass die einvernommene Person allfällige Missverständnisse im Protokoll sofort klären und allfällige Unklarheiten auf Ergänzungsfragen der Parteien hin bereinigen oder erläutern kann.

Oft haben Sachverständige schwierige technische oder psychologische Abläufe zu erläutern. Die Protokollierung und Bestätigung der Aussagen durch Unterschrift sind daher zwingend nötig.

Auch die Protokollierung der Fragen ist von Bedeutung, unter anderem kann so dem Vorwurf des „erpresserischen Geständnisses“ (vgl. Basler Kommentar, Note 12 zu Art. 78) vorgebeugt werden.

Für die Rechtsmittelverfahren in den oberen kantonalen Instanzen und dem Bundesgericht ist eine Protokollierung der Einvernahmen ebenfalls unerlässlich; unter anderem auch um die Fragetechnik und allfällige Suggestionen zu erkennen.

Das Protokoll wirkt durch die Protokollierung der Fragen zudem lebhafter, es gewinnt an Unmittelbarkeit und lässt Rückschlüsse auf die Vernehmungsfähigkeit der beschuldigten Person zu.

Dies erleichtert eine Würdigung der Aussagen.

Ein qualifizierter Beweiswert kommt dem Protokoll nur zu, und es erfüllt seine Aufgabe, Grundlage für die Feststellung des Sachverhalts zu bilden nur, wenn Gewähr dafür besteht, dass das Protokoll wirklich den Angaben der einvernommenen Person entspricht.

Diese Überprüfung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Inhalts samt allfälligen Ergänzungen und Korrekturen sowie mittels der Unterzeichnung des Protokolls durch die einvernommene Person.

Für alle Prozessbeteiligten lohnt sich daher der Zeitaufwand durch Verlesen und Berichtigen des Protokolls (einer Urkunde!) immer.

Erfahrungen zeigen, dass nachträgliche Überprüfungen mittels Abhören von technischen Aufzeichnungen viel zeitaufwändiger sind.

Aus all diesen Gründen beantragt der Schweizerische Anwaltsverband, von der vorgeschlagenen Änderung abzusehen.

Die vorgeschlagenen neuen Abs. 5bis und 7 von Art. 78 StPO enthalten ausserdem offene Fragen:

So ist nicht geklärt, wie der Anspruch der Parteien auf Kenntnisnahme des Protokolls gewährleistet werden soll, z.B. durch fortlaufenden Ausdruck, Blick auf den Bildschirm des Protokollführers (den heute regelmässig nur die Richter haben und die Parteien soweit ersichtlich, nie)?

Aufzeichnungen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt (Art. 78 Abs. 5bis, letzter Satz). Der Bericht der Kommission äussert sich nicht zu den Parteirechten betreffend diese Aufzeichnungen. Nach Auffassung des SAV müssten die Parteien in jedem Fall fortlaufend Anspruch auf eine Kopie dieser Aufzeichnungen haben.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Pierre-Dominique Schupp  
Vizepräsident

René Rall  
Generalsekretär